

Herr
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

HERBERT KICKL
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0038-I/11/2018

Wien, am 5. März 2018

Die Abgeordnete zum Nationalrat Alma Zadic, Freundinnen und Freunde haben am 11. Jänner 2018 unter der Zahl 102/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Keine Information in Wahlkampfzeiten - warum blieb der jährliche Sicherheitsbericht für das Jahr 2016 letztes Jahr aus?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Vorweg ist zu bemerken, dass die Verantwortung für die Einbringung des Sicherheitsberichts in den Ministerrat abwechselnd dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz obliegt; für den Ministerratsvortrag betreffend die Vorlage des Sicherheitsberichts 2016 war das Bundesministerium für Inneres zuständig.

Zu Frage 1 bis 3:

Der Sicherheitsbericht (SIB) besteht aus vier Teilen:

1. BMI-Hauptteil (Kriminalität Vorbeugung und Bekämpfung)
2. BMI-Anhang (Kriminalität Vorbeugung und Bekämpfung - Anhang)
3. Teil Kriminalitätsbericht (Statistik und Analyse)
4. Teil Justizteil (Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz)

Die Erstellung des SIB erfolgt in nachstehenden Schritten:

1. Die sachlich betroffenen Organisationseinheiten des BMI liefern die Beiträge für den BMI-Hauptteil und BMI-Anhang an die Abteilung I/11 (Abteilung für Sicherheitspolitik). Diese koordiniert und erstellt die ersten beiden Teile und bereitet in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (Sektion Strafrecht) den Entwurf des Ministerratsvortrages (MRV) vor.
2. Der 3. Teil (Kriminalitätsbericht - Statistik und Analyse) wird durch das Bundeskriminalamt erstellt und gedruckt an die Abt. I/11 übermittelt.
3. Der Justizteil (Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz) wird in Verantwortung des BMVRDJ erstellt und gedruckt an das BMI übermittelt.
4. Liegen alle vier Teile vollständig vor, führt die Abteilung I/11 die Teile zum SIB zusammen und bereitet die Einbringung des MRV vor.
5. Der Bundesminister für Inneres genehmigt die BMI-Teile des SIB und in Abstimmung mit dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz den MRV.
6. Das Referat III/1/b übermittelt den genehmigten SIB und MRV als PDF und in gedruckter Form an den Ministerratsdienst im Bundeskanzleramt.

Zu Frage 4:

Beginn der Erstellung und Vorlage des SIB im MR erfolgten zwischen Februar 2017 und Jänner 2018.

Zu Frage 5:

Ja

Zu Frage 6:

Juni 2017

Zu den Fragen 7 bis 9:

Der Sicherheitsbericht 2016 (III-80 d.B.) langte am 10. Jänner 2018 im Nationalrat ein; am 11. Jänner 2018 erfolgte die Zuweisung an den Ausschuss für innere Angelegenheiten des Bundesrates.

Zu Frage 10:

Die Einbringung in den MR war analog zu den Vorjahren geplant.

Zu Frage 11:

Die Abstimmung zur Einbringung in den MR verzögerte sich.

Zu Frage 12:

Siehe Beantwortung der Frage 1

Zu Frage 13:

Nein

Zu Frage 14:

Genehmigung der Texte und Festlegung des Termins zur Einbringung in den MR.

Zu Frage 15:

Nein

Zu Frage 16 und 17:

September 2017

Zu Frage 18:

Das Gesetz sieht keinen Zeitpunkt für die Einbringung des SIBs vor, daher erfolgte die Einbringung an das Parlament in gesetzeskonformer Art und Weise.

Zu Frage 19:

Siehe Beantwortung der Frage 18

Zu Frage 20:

Siehe Beantwortung der Frage 1

Zu Frage 21:

Im August 2017 wurde der BMJ-Teil an die Abteilung I/11 (Sicherheitspolitik) weitergeleitet.

Zu Frage 22:

Da die Bundesregierung als Kollegialorgan traditionell einstimmig beschließt, werden alle geplanten MRV im Rahmen der dafür vorgesehenen Koordinationsmechanismen vor Einbringung in den MR abgestimmt. Rechtsgrundlage ist das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG).

Zu Frage 23 bis 28:

Siehe Beantwortung der Frage 18

Herbert Kickl

